

Vereinbarung

zwischen

Firma Franz Mustermann GmbH, ges. vertreten durch die
Geschäftsführer, Armin Kuhlmann und Bernd Wagenknecht,
Bachmannstraße 10-18, 22409 Hamburg,

im Folgenden Auftraggeber

u n d

PRO HONORE e.V., ges. vertreten durch den Vorstand,
Nikolaus von der Decken, Jan Bonke und Jörn Dasse,
Wandsbeker Stieg 39, 22087 Hamburg,

im Folgenden Auftragnehmer

mit

Rechtsanwaltsbüro Dobbeck als
Hamburger Vertrauensstelle gegen Korruption (i.F. Vertrauensstelle),
Wandsbeker Stieg 39, 22087 Hamburg,

über

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der

A. Durchführung

B. Errichtung und Durchführung

unternehmensethischer Maßnahmen zur Prävention und Abwehr
unlauterer geschäftlicher Handlungen und unredlicher Einflußnahmen auf
Entscheidungen von Mitarbeitern und Vertragspartnern.

A. (Hinweisgeber-Whistleblowing-Management)

1. Auftraggeber hat in seinem Unternehmen Vorkehrungen getroffen, um die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen regelmäßig zu erfassen, zu aktualisieren und im Unternehmen umzusetzen (Compliance). Mitarbeitern stehen interne Vertrauenspersonen zur Verfügung, an die sie sich im Fall von Konflikten wenden können. Auftraggeber hat zum Zwecke der Vermeidung und Bewältigung von kriminellen Angriffen auf sein Unternehmen ein/e/n Lenkungscommission, Korruptionsbeauftragten, Präventionsgremium errichtet und betriebliche Regeln als Verhaltensstandards konzipiert.

a. Zur Ergänzung der vorgenannten betriebsinternen Maßnahme/n will Auftraggeber die beim Auftragnehmer bestehende *Hamburger Vertrauensstelle gegen Korruption* damit befassen, Mitarbeitern und Geschäftspartnern (Lieferanten, Dienstleistern, sonstige Beauftragten) als Ansprechstelle für Hinweise über Beobachtungen, Feststellungen und sonstige mit einem betrieblichen Risiko behafteten Handlungsabläufe, die beim Hinweisgeber den Verdacht auf betriebliche Missstände und/oder unternehmensfeindliche Handlungen hervorgerufen haben, zur Verfügung zu stehen. Dies auch, wenn vorgenannte Personen jetzt nicht mehr in Vertragsbeziehungen zum Auftraggeber stehen.

b. Die *Vertrauensstelle* steht im Organisationsverbund mit PRO HONORE e.V. Sie ist als Rechtsanwaltsbüro eigenständig tätig und nicht Weisungen des Auftraggebers unterworfen. Die *Vertrauensstelle* hat damit sämtliche anwaltliche Pflichten gegenüber einem Hinweisgeber zu wahren. Dies betrifft insbesondere die Sorgfalts- und Verschwiegenheits-/Geheimhaltungspflichten, denen gemäß u.a. über die Person des Hinweisgebers ohne dessen ausdrückliche Einwilligung keine Daten an Auftraggeber, PRO HONORE oder sonstige Dritte weitergeleitet werden.

c. Der Hinweisgeber steht damit der Vertrauensstelle wie einen selbst beauftragten Rechtsanwalt gegenüber, ohne dass dem Hinweisgeber die dabei anfallenden Kosten und Gebühren in Rechnung gestellt werden.

d. Die bei der Vertrauensstelle anfallenden Kosten und Gebühren werden vom Auftragnehmer beglichen, um so beim Hinweisgeber auch nur den Anschein zu vermeiden, dass im Verhältnis zum Auftraggeber eine wirtschaftliche Abhängigkeit bestehen könnte.

e. Der Hinweisgeber wird von der Vertrauensstelle vor Gesprächsführung schriftlich und wie aus der mit dieser Vereinbarung verbundenen **Anlage 1** ersichtlich über diese Umstände informiert. Er wird insbesondere über die Verschwiegenheitspflicht und wichtige Einzelheiten des mit dem Hinweis verbundene Benachteiligungsverbots aufgeklärt.

2. Leistungen, Kosten:

a. Auftraggeber und Hinweisgeber steh/en/t mit der Vertrauensstelle über den Telefonanschluß Hamburg (040) 45 00 00 79 und/oder über einen speziell für den Auftraggeber und seine Mitarbeiter oder sonstige Hinweisgeber aus diesem Bereich installierten Telefonanschluß an Werktagen zur ersten Kontaktaufnahme zur Verfügung. Die telefonische Bereitschaft beträgt im Jahresdurchschnitt 300 Tage. Nach einem Erstkontakt wird/werden mit dem Hinweisgeber in geeigneten Fällen ein oder mehrere Gesprächstermin/e im Büro der Vertrauensstelle vereinbart. Über den Gesprächsverlauf wird ein Protokoll gefertigt, in dem der Name des Hinweisgebers grundsätzlich nicht genannt wird. Das Protokoll wird an den Auftraggeber geleitet, der mit den dafür eingerichteten betrieblichen Stellen/Personen (A.1.) darüber befindet.

b. Die weitere Befassung mit dem Vorgang ist nicht mehr Gegenstand dieser Vereinbarung. Der Auftragnehmer steht jedoch für betriebliche Erörterungen und Empfehlungen sowie zur Unterstützung bei der Einleitung von Maßnahmen (Abmahnung nach dem UWG, Einleitung von Verfahren nach dem GWB, StGB) auf der Grundlage einer darüber abschließenden Ergänzungsvereinbarung zur Verfügung (siehe dazu **Anlage 2**).

c. Der Auftraggeber erhält zum Ablauf des Vertragsjahres einen Bericht, in dem neben den durch Protokoll dokumentierten Vorgängen auch geführte betriebsbezogene Telefonate und Anfragen erfasst sind, die nicht zum persönlichen Gespräch mit Protokollierung geführt haben.

d. Der Auftraggeber vergütet dem Auftragnehmer für die unter 2. a. u. c. angeführten Leistungen Euro 3.000,- p.a. zzgl. 19 % Umsatzsteuer. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages , wie z.B. gesonderter Telefonanschluß, Reisekosten und andere notwendige Auslagen werden gesondert in Rechnung gestellt.

Der Rechnungsbetrag für die Grundkosten in Höhe von Euro 3.000 zzgl. 19 % USt. ist nach Rechnungstellung, spätestens 3 Monate nach Vertragsbeginn zu begleichen.

3. Vertragsdauer, Kündigung

Der Vertrag wird zunächst für die Dauer eines Jahres geschlossen.

Er verlängert sich nicht automatisch.

Im Falle des Interesses auf Abschluss einer Fortsetzungsvereinbarung, wird der Auftragnehmer einen Vertragsentwurf vorlegen, bzw. die Fortsetzung der bisherigen Vereinbarung für einen weiteren Zeitraum von einem Jahr vorschlagen.

4. Verschwiegenheit

Über jedwede Interna sowie über die eingegangene Vereinbarung ist - ungeachtet der uneingeschränkten gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht des Auftragnehmers/Vertrauensstelle - striktes Stillschweigen vereinbart. Ausnahmen sind schriftlich und auf den Einzelfall bezogen (z.B. bei Referenzen, Pressegesprächen) zu vereinbaren.

5.

Ort

Datum

Unterschriften

Anlagen:

B. (Errichtung und Durchführung eines internen und externen Hinweisgeber-/Whistleblowing-systems)

1.

Auftraggeber will in seinem Unternehmen Vorkehrungen treffen, um die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen regelmäßig zu erfassen, zu aktualisieren (Compliance). Der Auftragnehmer soll dabei *mitwirken*, und zwar:

- Bei der Errichtung einer Complianceabteilung
- Beim Aufbau eines für Compliance zuständigen Mitarbeiters
- Bei der Umsetzung von *Compliance*, um folgende Maßnahmen zu installieren:
 - Aufbau interner Vertrauenspersonen, an die sie sich Arbeitnehmer im Fall von Konflikten/Dilemmasituationen wenden können.
 - Auswahl eines Korruptionsbeauftragten
 - Schaffung einer/r/s Lenkungscommission / Präventionsgremiums
 - Schwachstellenanalyse
 - betriebliche Regeln als Verhaltensstandards
 - Konzeption von Mitarbeiterschulungen
 - Berichterstattung über Compliance und deren Sinnhaftigkeit im Unternehmen

Auftraggeber ist sich darüber im Klaren, dass es sich bei den vorgenannten Aufgaben um individuelle Maßnahmen handelt, die nur in enger Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer und den dafür eingesetzten Mitarbeitern oder Beauftragten handelt, die nur auf der Basis von Vertrauen und strikter Vertraulichkeit erfolgreich durchgeführt werden können. Die Beauftragung ist auch unter Berücksichtigung dieser Vorgaben nicht an einen bestimmten Erfolg geknüpft, sondern dient dem Aufbau dieser *unternehmeneigenen Maßnahmen* durch die Einbringung von externem Sachverstand und KnowHow auf dem Gebiet der Errichtung von Hinweismanagementsystemen.

Leistungen / Kosten

Auftragnehmer wird nach eingehender Aufnahme der maßgeblichen betrieblichen Daten und der festzustellenden Umstände ein Konzept erarbeiten, dessen Zweck es ist, ein internes Compliance / Hinweisgeber-system zu errichten, das der konsequenten Einhaltung betriebsspezifischer Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie der Aufdeckung und Aufklärung betrieblicher Missstände und der Bildung von Vertrauen zum Beschäftigten dienen soll.

Auftragnehmer stimmt dieses System mit dem Auftraggeber ab und begleitet dessen Maßnahmen bei der Umsetzung des Konzepts.

Die Kosten für vorgenannte Leistungen werden nach erbrachtem Zeitaufwand abgerechnet. Die Aufnahme von zugrunde zu legenden Daten (Erstanalyse) wird auf der Grundlage eines verbindlichen Kostenvoran-

schlags erbracht. Für Planung und Umsetzung des Konzepts wird ein Kostenplan erstellt, der den *voraussichtlichen* und daher nicht verbindlichen Zeitaufwand erfasst. Eine sachlich bedingte und zu dokumentierende Überschreitung des Kontingents bedarf keiner ausdrücklichen vertraglichen Nachbesserung. Der Auftraggeber soll jedoch informiert werden, sobald erkennbar ist, dass der ursprüngliche voraussichtliche Zeitrahmen überschritten wird.

Der Stundensatz der Grundanalyse beträgt € 185; im Weiteren beträgt er € 115 für Mitglieder des Auftragnehmers und € 150 für Nichtmitglieder, jeweils zzgl. 19 % USt.

Vertragsdauer, Kündigung

Der sich an die Grundanalyse anschließende Vertrag wird zunächst für die Dauer der Konzeptionserstellung und der Mitwirkung an der Umsetzung des Konzepts geschlossen.

Ist der Vertrag zeitlich befristet, so endet er mit Erreichen des Zeitlimits.

Als Vertrag, der wesentlich auf gegenseitigem Vertrauen beruht, ist er für beide Teile jederzeit kündbar. Vorauszahlung sind bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages nur insoweit zurück zu erstatten, als die Beträge nicht bereits durch erbrachte Leistungen verbraucht sind oder infolge vertraglicher Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitern oder Beauftragten gebunden sind.

Verschwiegenheit

Über jedwede Interna sowie über die eingegangene Vereinbarung ist - ungeachtet der uneingeschränkten gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht des Auftragnehmers/Vertrauensstelle - striktes Stillschweigen vereinbart. Ausnahmen sind schriftlich und auf den Einzelfall bezogen (z.B. bei Referenzen, Pressegesprächen) zu vereinbaren.

2.

□ Option:

Zur Ergänzung der vorgenannten betriebsinternen Maßnahme/n will der Auftraggeber die beim Auftragnehmer bestehende *Hamburger Vertrauensstelle gegen Korruption* damit befassen, Mitarbeitern und Geschäftspartnern (Lieferanten, Dienstleistern, sonstige Beauftragten) als Ansprechstelle für Hinweise über Beobachtungen, Feststellungen und sonstige mit einem betrieblichen Risiko behafteten Handlungsabläufe, die beim Hinweisgeber den Verdacht auf betriebliche Missstände und/oder unternehmensfeindliche Handlungen hervorgerufen haben, zur Verfügung zu stehen.

Einzelheiten dieser Beauftragung sind den oben niedergelegten Klauseln zu **A.** (Hinweisgeber-Whistleblowing-Management) zu entnehmen.

Anlage 1 Aufklärungsbogen für Hinweisgeber:

Firma Franz Mustermann GmbH, ges. vertreten durch die
Geschäftsführer, Armin Kuhlmann und Bernd Wagenknecht,
Bachmannstraße 10-18, 22409 Hamburg,

- im Folgenden Auftraggeber -

hat über eine Vereinbarung mit PRO HONORE e.V. die Hamburger Vertrauensstelle gegen Korruption im Anwaltsbüro Otto Dobbeck, Wandsbeker Stieg 39, 220897 Hamburg (i.F. Vertrauensstelle) damit befasst, Mitarbeitern und Geschäftspartnern (Lieferanten, Dienstleistern, sonstige Beauftragten) als Ansprechstelle für Hinweise über Beobachtungen, Feststellungen und sonstige mit einem betrieblichen Risiko behafteten Handlungsabläufe, die beim Hinweisgeber den Verdacht auf betriebliche Missstände und/oder unternehmensfeindliche Handlungen hervorgerufen haben, zur Verfügung zu stehen.

Der Hinweisgeber erklärt, Mitarbeiter, bzw. Geschäftspartner (Lieferanten, Dienstleistern, sonstiger Beauftragter) des Auftraggebers zu sein / gewesen zu sein.
Der Hinweisgeber hat im Verhältnis zur Vertrauensstelle dieselben Rechte, die ein Mandant im Verhältnis zu dem von ihm mit einer Sache betrauten Rechtsanwalt hat.
Die Hinweisgebung ist für den Hinweisgeber nicht mit der Anforderung von Kosten oder Gebühren der Vertrauensstelle, d.h. Rechtsanwaltsgebühren/-kosten verbunden. Soweit dem Hinweisgeber für das Aufsuchen der Vertrauensstelle Kosten entstehen (Fahrkosten, Telekommunikationskosten, Lohnabzug) kann er diese nach vorheriger Abstimmung und Stattgabe gemäß Nachweis der Vertrauensstelle aufgeben.

Nach Anhörung und/oder Beratung über Verhaltensweisen fertigt der Rechtsanwalt der Vertrauensstelle einen Bericht, der den wesentlichen Sachverhalt wiedergibt, ohne dabei den Hinweisgeber zu benennen. Er leitet diesen Bericht dem Auftraggeber zur internen Bewertung zu, es sei denn der Hinweisgeber ist mit dieser Verwertung nicht oder nicht im momentanen Zeitpunkt damit einverstanden.

Der Hinweisgeber nimmt zur Kenntnis, dass in Fällen der Nichtweitergabe oder der bloßen Verhaltensberatung, die nicht zur Weitergabe geeignet ist, gleichwohl ein anonymisierter statistischer Vermerk für den Auftraggeber gefertigt wird.

Namens und in Vollmacht des Auftraggebers wird erklärt,

I. dass Hinweisgebern, die zu dem vorgenannten Zweck die Vertrauensstelle aufsuchen daraus keine Nachteile, insbesondere arbeitsrechtlicher Natur entstehen und zwar innerhalb des Zeitraums, in dem diese Sache bearbeitet wird, und innerhalb eines Zeitraums von weiteren 6 Monaten ab Beendigung einer Bearbeitung durch die Vertrauensstelle, bzw. der/den von dort mit dem Vorgang befassten betrieblichen Stellen, sowohl sachbezogen, als auch aufgrund anderer Umstände, ausgenommen Fälle, in denen eine außerordentliche Kündigung aufgrund von solchen Umständen möglich ist, die mit der Kontaktaufnahme zur Vertrauensstelle in keinem Zusammenhang stehen.

II. dass der Auftraggeber in Fällen, in denen die Hinweisgebung zur Aufklärung eines korruptiven oder sonst misslichen Sachverhalts beiträgt und in denen der Hinweisgeber selber in diese Handlungsabläufe verstrickt ist, dies im Hinblick auf arbeitsrechtliche Konsequenzen für den Hinweisgeber angemessen mildernd berücksichtigt wird (sog. Kronzeugenprivileg).

Ort/Datum:

.....
Vertrauensanwalt

.....
Hinweisgeber

Anlage 2 Ergänzungsvereinbarung

Firma Franz Mustermann GmbH, ges. vertreten durch die
Geschäftsführer, Armin Kuhlmann und Bernd Wagenknecht,
Bachmannstraße 10-18, 22409 Hamburg,

im Folgenden Auftraggeber

u n d

PRO HONORE e.V., ges. vertreten durch den Vorstand,
Nikolaus von der Decken, Jan Bonke und Jörn Dasse,
Wandsbeker Stieg 39,22087 Hamburg,

mit

Rechtsanwaltsbüro Dobbeck als
Hamburger Vertrauensstelle gegen Korruption (i.F. Vertrauensstelle),
Wandsbeker Stieg 39,22087 Hamburg,

über:

- Verfolgung nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
- Antragstellung nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
- Strafgesetzbuch
- Sonstiges, nämlich

-
- auf der Basis des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes
 - Vergütungsvereinbarung: € 115 für Mitglieder von PRO HONORE e.V. / € 150
für Nichtmitglieder, jeweils zzgl. 19 % USt.
 - Pauschalvereinbarung, z.B. bei Strafanträgen/Strafanzeigen

wegen: (zugrundeliegender Sachverhalt, ggfs. Bezugnahme auf Anlage)

Ort

Datum

Unterschriften